



**Zwölfte Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 26. Februar 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-03.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-55.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 14. August 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-47.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungstext wird nach der Zahl „51“ die Angabe „und Art. 42 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „Datenverarbeitung und“ vorangestellt.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen und die Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.
3. In § 3 Abs. 1 wird dem Wortlaut die Satznummer „¹“ vorangestellt und folgender Satz 2 ergänzt:

„²Dort ist ergänzend zu den Angaben nach Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG auch eine E-Mail-Adresse zu nennen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „persönlich vorzunehmen“ durch die Wörter „schriftlich einzureichen“ ersetzt und der zweite Satz aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden in Satz 1 die Wörter „im Original“ durch die Wörter „in amtlich beglaubigter Kopie“ ersetzt sowie in Satz 2 die Wörter „im Original und unbeglaubigter“ durch die Wörter „in amtlich beglaubigter“ ersetzt und die Wörter „oder französischer“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Reisepass“ die Wörter „in Kopie“ angefügt.

- cc) In Nummer 7 werden die Wörter „im Original“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 8 werden die Wörter „der Studentenkrankenversicherungsmeldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl I S. 568)“ durch die Wörter „§ 199a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 10 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie“ eingefügt.
 - ff) In Nummer 11 werden die Wörter „(im Original und einfacher Kopie)“ durch die Wörter „in amtlich beglaubigter Kopie“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 14 werden die Wörter „im Original und“ durch das Wort „in“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Aushändigung“ durch das Wort „Übersenden“ ersetzt.
6. § 10 wird aufgehoben.
7. § 11 wird § 10 und in Abs. 3 werden das Wort „Zur“ durch das Wort „Die“, das Wort „des“ durch das Wort „eines“ sowie die Wörter „müssen die Studierenden grundsätzlich persönlich erscheinen“ durch die Wörter „ist schriftlich zu beantragen“ ersetzt.
8. §§ 12 und 13 werden §§ 11 und 12.
9. § 14 wird § 13 und in Satz 3 wird das Wort „vorzulegen“ durch das Wort „einzureichen“ ersetzt.
10. § 15 wird § 14 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind und ihre Gebühren und Beiträge an einer anderen Hochschule als der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gezahlt haben, müssen die Zahlung an der anderen Hochschule durch geeignete Unterlagen nachweisen.“
11. § 16 wird § 15 und in Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 16 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
12. Die §§ 17 und 18 werden §§ 16 und 17.

13. § 19 wird § 18 und in Abs. 1 werden die Wörter „ist persönlich zu stellen und“ gestrichen.
14. § 20 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 33 der Qualifikationsverordnung im Original oder in amtlich beglaubigter“ durch die Wörter „§ 35 der Qualifikationsverordnung in“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „persönlich“ durch das Wort „schriftlich“ ersetzt.
15. § 21 wird § 20 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „in Kopie“ angefügt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„Genehmigung der oder des Studiengangsbeauftragten des Studiengangs bzw. Fachs, in dem Lehrveranstaltungen besucht werden;“
 - c) In Nummer 4 werden die Wörter „, sofern die Volljährigkeit im Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht erreicht ist“ angefügt.
16. § 22 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Aushändigung“ durch die Wörter „schriftliche Übersendung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
17. §§ 23 und 24 werden §§ 22 und 23.
18. Im Anhang wird in Nummer 1 das Wort „vorzulegen“ durch das Wort „nachzuweisen“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Februar 2021.

Bamberg, 26. Februar 2021

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Februar 2021 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Februar 2021.